

Weisung 29

8. April 2013
34.01



Revision der Abfallverordnung

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat

1. Die revidierte Abfallverordnung wird erlassen.
 2. Der Stadtrat regelt die Inkraftsetzung.
 3. Die Abfallverordnung vom 1. Mai 1998 sowie alle im Widerspruch zur neuen Abfallverordnung stehenden kommunalen Erlasse werden mit Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung aufgehoben.
 4. Kenntnisnahme, dass der Beschluss dem fakultativen Referendum untersteht.
-

Bericht

A. Ausgangslage

Im Jahre 1998 erfuhr die Abfallverordnung der Stadt Wädenswil die letzte Revision.

Die Abfallwirtschaft bewegt sich in einem dynamischen Umfeld. So hat sich in den letzten 15 Jahren Einiges verändert in Bezug auf die Leistungserbringung, und verschiedene übergeordnete Regelungen sind auf Stufe Kanton in Kraft getreten. Die bestehende Verordnung ist veraltet und muss deshalb den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Abfallverordnung wurde vom AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Kanton Zürich) geprüft und für in Ordnung befunden.

B. Zuständigkeit

Nach Art. 24 lit. k) der Gemeindeordnung fällt der Erlass der Abfallverordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

C. Änderungen / Neuerungen

Allgemeine Änderungen

Die Abfallverordnung stützt sich auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes, regelt die kommunale Abfallwirtschaft und gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet für Inhaber und Inhaberinnen sowie Verursachenden von Abfällen.

Die revidierte Abfallverordnung lehnt sich stark an die Mustervorlage des Kantons (AWEL), berücksichtigt aber die spezifischen Gegebenheiten und Neuerungen von Wädenswil.

Um die Änderungen zu dokumentieren und für die Lesenden besser darzustellen und nachzuvollziehen, wurde die Abfallverordnung neu/alt in synoptischer Form dargestellt (siehe Beilage).

Wesentliche Neuerungen

Neben den allgemeinen Änderungen ist explizit Art. 5 Abs. 6 der Abfallverordnung hervorzuheben:

Art. 5 Grundsätze

⁶ Im Sinne eines optimierten Sammeldienstes und aus optisch/ästhetischen Gründen treibt die Stadt den Wechsel auf Unterflurcontainer für Kehricht und Separatabfälle voran.

D. Strategie für die Umstellung auf Unterflurcontainer für Kehricht

Geschichtlicher Rückblick

Vor noch nicht einmal 90 Jahren prägte der sogenannte „Ochsnerkübel“ unser Strassenbild. 1926 patentiert, galt er als revolutionäre Erfindung und etablierte sich schnell in den wachsenden Städten der Schweiz und später auch in ganz Europa. Abgestimmt auf die Bedürfnisse des Haushalts und zugeschnitten auf die Transportwagen trug der standardisierte Kübel zu einer modernen und fortschrittlichen Entsorgung des Hauskehrichts bei.



Quelle: Archiv Ochsner

Die Bevölkerung nahm stetig zu und damit auch die Menge an Abfall. In den 1960er Jahren hielt der bis heute bekannte und nach wie vor eingesetzte 800 Liter feuerverzinkte Stahlcontainer Einzug und ersetzte zusehends die vielen kleinen Ochsnerkübel. Die Entsorgungsfahrzeuge wurden grösser und konnten die Container und somit auch den Abfall speditiver entsorgen. Doch mit den wirtschaftlich starken Jahren und dem anhaltenden Bevölkerungswachstum nahm der Abfall weiterhin zu. Der Kanton Zürich und mit ihm auch die meisten Schweizer Kantone, erkannten die Entwicklung und führten in den 1980er Jahren die Sackgebühr ein. In Wädenswil geschah dies im Jahre 1987, was dazu führte, dass die Abfallmenge um über ein Drittel einbrach. Mit der gleichzeitigen Lancierung der heute etablierten Grüngutsammlung und der Annahme von Wertstoffen konnte diese Reduktion aufgefangen werden.

Sowohl der Abfall wie auch die verschiedenen Wertstoffe sind ein Spiegelbild unserer gesellschaftlichen Entwicklung, und so ist es nicht überraschend, dass beide Fraktionen nach wie vor jährlich zunehmen. In den letzten 10 Jahren ist die Siedlungskehrichtmenge um 40% gestiegen und der wiederverwertbare Abfall hat sich verdreifacht. Um dieser Entwicklung

gerecht zu werden, müssen auf der einen Seite die Annahme- und Entsorgungsmöglichkeiten für Wertstoffe ausgebaut und auf der anderen Seite innovative Lösungen im Bereich der Bereitstellung sowie der Logistik für den Kehricht-Sammeldienst realisiert werden.

Zielsetzung

Die Werke der Stadt Wädenswil haben sich daher zum Ziel gesetzt in Zukunft, wenn immer möglich, Unterflursysteme für Kehricht (UFC) der oberirdischen Containerlösung vorzuziehen. Der lose Gebührensack soll langfristig gänzlich von der Strasse verschwinden. Die Vorteile der Unterflurlösung bestehen darin, dass der UFC mit einer Einwurföffnung Platz für ca. 80 Gebührensäcke (35 Liter) bietet, was der Menge von 6 herkömmlichen Containergrössen entspricht. Zudem wirkt ein UFC ästhetisch schöner und aufgeräumter, ist hygienisch sauberer, nimmt weniger Platz in Anspruch, und es sind erhebliche Vereinfachungen und damit auch Einsparungen in der Entsorgungslogistik zu erwarten.



UFC für Hauskehricht



Kehrichtfahrzeug mit zusätzlichem Kran (bivalente Nutzung)

Umsetzung

Der Umstieg wird nicht von heute auf morgen geschehen und ist eine längerfristige Aufgabe. In erster Linie soll dies bei Neu- und wesentlichen Umbauten ab einer gewissen Grösse und in der Kernzone realisiert und aktiv vorangetrieben werden. Die Grundlage dafür wird geschaffen, indem die Abfallverordnung sowie die Vollziehungsbestimmungen entsprechend angepasst werden. Bei grossen Neu- und wesentlichen Umbauten wird dies zusätzlich in die Baubewilligung miteinfließen. Zudem soll bei kleineren Liegenschaften (Neu- oder Umbauten), wo sich eine alleinige Unterflurlösung nicht lohnt, der Einbezug der Nachbarschaft angestrebt werden. Erfahrungen von bereits realisierten Projekten haben gezeigt, dass eine solche Lösung in der Regel nicht teurer kommt als die konventionelle Container-Lösung.

Ein weiterer Schritt wird sein, dass die Werke innerhalb der Kernzone der Stadt Wädenswil ebenfalls Unterflur-Anlagen bauen, wenn es auf privatem Grund keine vernünftige Möglichkeit gibt. Solche Anlagen würden auf öffentlichem Grund und mit Kostenbeteiligung der

umliegenden Liegenschaften realisiert werden. In solchen Fällen müsste mit einmaligen Kosten von ca. CHF 500.-- bis 1'000.-- pro Wohn- oder Geschäftseinheit gerechnet werden.

Änderung der Vollziehungsbestimmungen

Die Vollziehungsbestimmungen werden angepasst und regeln die Einzelheiten zu Organisation und Durchführung der Kehricht- und Separatsammlungen sowie weiteren Dienstleistungen. Sie liegen in der Kompetenz des Stadtrats.

Die wichtigsten Konsequenzen aus Art. 5 Abs. 6 der Abfallverordnung seien hier erwähnt:

Art. 5 Unterflur-Container

¹ Bei Neu- oder wesentlichen Umbauten mit mehr als 20 Wohn- und/oder Geschäftseinheiten, sind Unterflur-Container für Kehricht zu installieren.

² Die Werke können innerhalb der Kernzone generell auf privatem (nach Absprache mit den Eigentümern) oder öffentlichem Grund Unterflur-Container erstellen und die umliegenden Liegenschaften und Betriebe dazu verpflichten, sich an der Erstellung im Verhältnis der Nutzung finanziell zu beteiligen.

³ Die Werke legen die Anzahl der Unterflur-Container in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Betrieben fest.

⁴ Bei Unterflur-Containern, ob auf privatem oder öffentlichem Grund, sind die Werke für die Reinigung und den kleinen Unterhalt zuständig. Grössere Reparaturen oder gar der Ersatz von Containern gehen zu Lasten der Eigentümer und Betriebe.

Art. 6 Bereitstellung

¹ Die Werke bestimmen den Ort der Bereitstellung. Für Wohnsiedlungen und einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bezeichnet werden. Bei nicht durchgehenden Strassen, die zu eng sind, sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden. Die zumutbare Bringdistanz zum Bereitstellungsort beträgt innerhalb der Bauzone 200 Meter.

Finanzieller Aspekt

Der Wechsel auf Unterflurcontainer für Kehricht wird nicht durch die Abfallgrundgebühr finanziert, sondern durch die jeweiligen Nutzenden einer solchen Sammelstelle. Bei durchschnittlichen Erstellungskosten (Container und Tiefbau) einer UF-Sammelstelle von ca. CHF 25'000.-- ergeben sich somit bei angestrebten 40 Nutzenden (Wohn- oder Geschäftseinheiten) einmalige Kosten von ca. CHF 600.-- pro Einheit. Die Reinigung und der kleine Unterhalt werden durch die Werke wahrgenommen. Bei einer Lebensdauer von rund 20 Jahren ist nach dieser Zeit mit einem Ersatz des Containers zu rechnen. Die Kosten dafür betragen aber nur noch etwa 20% der ursprünglichen Erstellungskosten, weil lediglich der Behälter selber ersetzt werden muss.

Bei Neubauten fliesst die Realisierung des Unterflurcontainers in die Planung mitein und verursacht in der Regel sogar Minderkosten bei der Erstellung, weil durch den einzigen Standort Kosten für separate Plätze, umfangreiche Ummauerungen und Gestaltungsele-

mente sowie die wöchentliche Verschiebung der fahrbaren Container vermieden werden können. Die Container-Ersatzkosten nach 20 Jahren fallen hingegen auch hier wieder an.

Betriebswirtschaftliche Grenzwertbetrachtung

Aus Sicht der Werke ermöglicht die Umstellung mittel- bis langfristig eine willkommene Entlastung des Sammeldienstes. Der Personalbestand hat sich in den letzten 10 Jahren nicht erhöht, wurde sogar zwischenzeitlich um 100 Stellenprozent gesenkt. Ebenso blieb der Kehrichtfahrzeugbestand gleich (2 Fahrzeuge + 1 Reservefahrzeug). Mit der Sammelleistung pro Mitarbeiter von früher rund 600 Tonnen/MA/a auf heute über 900 Tonnen/MA/a scheint das Optimum erreicht zu sein. Beobachtet man die Entwicklung der Abfallmengen, ist weiterhin von steigenden Zahlen auszugehen. Allein im Jahre 2012 hat sich die Kehrichtmenge um über 5% und die Grüngutmenge um über 6% erhöht. Die Folge daraus ist, dass in wenigen Jahren die Grenze erreicht sein wird und zur Bewältigung des Abfalls ein weiteres Fahrzeug beschafft und ein Entsorgungsteam zusätzlich (1 Chauffeur + 2 Belader) eingestellt werden muss.

Durch die Reduktion und gleichzeitige Konzentration von Sammelpunkten, kann der Sammeldienst schneller arbeiten und die zu erwartende Mehrmenge über die nächsten Jahre durch speditiveres Einsammeln kompensiert werden. Somit können Mehrinvestitionen in Betriebsmittel und eine sprunghafte Erhöhung der Personalkosten vermieden bzw. auf längere Sicht hinaus verzögert werden.

Förderprogramm durch den Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen

Die Idee und die Strategie von Unterflursammelstellen für Kehricht wurden in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen entwickelt. Daraus entstand auch ein entsprechendes Förderprogramm, was bereits von der Betriebskommission verabschiedet wurde und seit 15. November 2012 in Kraft ist. Das Programm sieht Beiträge in der Höhe von CHF 5'000.— pro UFC bei Umbauten oder auf öffentlichem Grund vor, jedoch nicht bei Neubauten. Die Zeitdauer des Förderprogramms ist zeitlich unbeschränkt. Bereits wurden vom Zweckverband für die Realisierung der Unterflursammelstellen Sonnenrain (nähe Gerbestrasse) und Frohmatt Förderbeiträge gesprochen.

Vor- und Nachteile der Umstellung

Ein Systemwechsel bringt folgende Vorteile und auch wenige Nachteile mit sich.

Vorteile	Nachteile
Eliminierung des Gebührensackes auf der Strasse (Aufwertung Ortsbild, Verunreinigung) Eliminierung der fahrbaren Container	Systemwechsel braucht Zeit
Schaffung von mehr Raum durch Eliminierung von Containerräumen Entsorgung zu jeder Zeit	Es fallen zum Teil zusätzliche Kosten für den Nutzenden an
Optik/Ästhetik/Geruchsminderung/Lärmreduktion Kostenneutral zu herkömmlicher Lösung bei Neu- oder wesentlichen Umbauten ab 20 Wohn- und/oder Geschäftseinheiten	
Zusätzlicher Aufwand für das Verschieben von Containern an den Bereitstellungsort entfällt Reduktion der Bereitstellungsorte und dadurch Erleichterung des Sammeldienstes	Bringdistanz zum UFC kann länger werden
Kontinuierliche Einsparung der Logistikkosten	Zusätzlicher minimaler Aufwand für Reinigung und kleiner Unterhalt
Zeitlich unbeschränktes Förderprogramm des Zweckverbandes	

E. Strategie für die Umstellung auf Unterflurcontainer für Separatsammlungen

Neben dem Kehricht soll auch der Bau von Unterflursammelstellen für Separatabfälle (Wertstoffe Glas, Alu und Weissblech) vorangetrieben werden. Mit dem Bau der Wertstoffsammelstelle bei der Migros ist ein erstes Projekt verwirklicht worden. Weitere werden folgen, sofern es mit einem Um- oder Neubau zusammenfällt (z.B. Coop, Bahnhof Au) oder sich an den bestehenden Standorten ein Wechsel anbietet. Die Umstellung auf Unterflur ist somit ein langfristiges Projekt und kann, je nach Bautätigkeit, 15 - 20 Jahre dauern.



Quartiersammelstelle Gwad (konventionell)



Quartiersammelstelle Migros (mit UFC)

Finanzieller Aspekt

Im Gegensatz zum Kehricht, belasten die Erstellungskosten solcher UF-Wertstoffsammelstellen vollumfänglich die Investitionsrechnung der Werke. Die Kosten für eine solche Sammelstelle liegen in der Regel bei ca. CHF 100'000.--. Davon entfallen für die Tiefbauarbeiten rund 60%. Gegenüber der konventionellen Variante sind die Gesamtkosten rund 50% höher.

Vor- und Nachteile der Umstellung

Vorteile	Nachteile
Optik/Ästhetik (Ortsbild)	Systemwechsel braucht Zeit
Weniger Geruchsemissionen	Höhere Investitionskosten
Weniger Lärm beim Einwerfen der Wertstoffe	
Weniger Verunreinigungen um die Sammelstelle	
Keine Umstellung der Sammellogistik	

Wädenswil, 8. April 2013

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber

Referent des Stadtrats

Ernst Brupbacher

Beilagen

Synoptische Darstellung Abfallverordnung neu/alt

Abfallverordnung neu

Beilage zur Weisung 29

Revision Abfallverordnung

(Anhang zur Weisung Nr.29)

Artikel	Neu	Alt	Kommentar
Art. 1 Rechtsgrundlagen	Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und Art. 24, Abs. 1 lit. k der Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil vom 4. März 2001; Teilrevision 17. Mai 2009 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:	¹ Vorschriften des Bundes ² Vorschriften des Kantons ³ Vorschriften der Stadt ⁴ Weitere Grundlagen ⁵ Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994	Es wird nur noch auf das kantonale Abfallgesetz verwiesen, welches alle anderen relevanten Gesetzgebungen für die Abfallwirtschaft subsummiert.
Art. 2 Zweck und Geltungsbereich	¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt Wädenswil. Sie gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet. Ausnahmen bestimmt der Stadtrat. ²⁺³ unverändert	¹ Diese Verordnung gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet. Ausnahmen bestimmt der Stadtrat.	Nur kleine Anpassungen für besseres Textverständnis. Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL).
Art. 3 Ausführungsbestimmungen	Art. 3 ¹ Der Stadtrat erlässt eine Vollziehungsbestimmung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Stadt geregelt werden. ² Die Werke erlassen eine Abfallgebührenordnung, in der gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt	Art. 9 ¹ Der Stadtrat erlässt Vollzugsbestimmungen mit einer Abfallgebührenordnung. Sie regelt folgende Teile: ² Organisation und Durchführung der Abfahren und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen. ³ Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung	Ehem. Art. 9 und Art. 4 Abs 3 werden zu Art. 3 In diesem Artikel sind neu die Zuständigkeiten zusammengefasst: - Vollziehungsbestimmungen - Abfallgebührenordnung - Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen

	<p>werden.</p> <p>³ Die Stadt ist dem Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen angeschlossen. Die Aufgaben und die Zuständigkeiten sind in der Verbandsordnung geregelt.</p>		
<p>Art. 4 Vollzug und Erlass von Verfügungen</p>	<p>¹ Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Stadt Wädenswil werden die Werke bezeichnet. Diese Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.</p> <p>² unverändert</p>	<p>¹ Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen sind die Städtischen Werke. Sie sind für die gesamte Abfallentsorgung verantwortlich (Gemeindeordnung Art. 60, Abs. 2 lit. M). Darunter fallen insbesondere</p> <p>1.1 Öffentlichkeitsarbeit 1.2 Beratung von Verursachern, Produzenten und Konsumenten 1.3 Entsorgung folgender Abfallarten: 1.3.1 Hauskehricht 1.3.2 Betriebskehricht 1.3.3 Sperrgut 1.3.4 Grubengut 1.3.5 Wertstoffe 1.3.6 Problemabfälle 1.4 Die Stadt Wädenswil unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche in Zusammenarbeit mit dem AGW durchführen. 1.5 Betrieb und Bewirtschaftung der Sammelstellen</p> <p>³ Die Stadt Wädenswil ist dem Zweckverband KVA Horgen angeschlossen. Die Aufgaben und die Zuständigkeiten</p>	<p>Art. 4 gemäss Mustervorlage des Kantons (AWEL) angepasst</p> <p>Ehem. Abs. 3 neu in Art. 3 Abs. 3</p>

		sind in der Vereinbarung, den Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung und im Merkblatt geregelt.	
Art. 5 Grundsätze	<p>¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.</p> <p>² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.</p> <p>³ Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive zu entsorgen.</p> <p>⁴ Sonderabfälle und problematische Abfälle sind separat zu sammeln und über die kantonalen Sonderabfallsammelstellen zu entsorgen. Für Privatpersonen besteht die Entsorgungsmöglichkeit auch via Handel oder Benützung des kantonalen Sonderabfallmobils.</p> <p>⁵ Die Werke können Verursacher von grossen oder speziellen Abfallmengen zur eigenen Entsorgung verpflichten und entsprechende Weisungen erlassen.</p> <p>⁶ Im Sinne eines optimierten Sammeldiensts und aus optisch/ästhetischen Gründen treibt die Stadt den Wechsel auf Unterflurcontainer für Kehrrecht und Separatabfälle voran.</p> <p>⁷ Die Stadt trägt durch ihr</p>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.</p> <p>² Wiederverwertbare Abfälle sind sortengetrennt der Wiederverwertung zuzuführen.</p> <p>³ Sonderabfälle und problematische Abfälle sind separat zu sammeln und in der Regel über die kantonalen Sonderabfallsammelstellen zu entsorgen.</p> <p>⁴ Die Stadt fördert die Abfallentsorgung auf privatem Weg und die richtige Art.</p> <p>⁵ Die Städtischen Werke können Verursacher von grossen oder speziellen Abfallmengen zur eigenen Entsorgung derselben verpflichten und entsprechend Weisungen erlassen.</p> <p>⁶ Für sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung werden kostendeckende und möglichst verursachergerechte Gebühren erhoben.</p>	<p>Ehem. Art. 3 und Art 6 Abs 2 werden zu Art. 5</p> <p>Abs. 1 – 5 nur kleine Anpassungen für besseres Textverständnis. Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL).</p> <p>Ehem. Abs. 6 wird in Art 11 integriert Abs 6 wird neu aufgenommen</p>

	Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.		
Art. 6 Information	<p>¹ Die Werke informieren und beraten die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p>² Sammeltouren, Sammelstellen, Sammelaktionen und dergleichen werden regelmässig in geeigneter Form veröffentlicht. Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Entsorgungskalender.</p> <p>³ Die Werke erheben Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.</p>	<p>¹ Die Städtischen Werke beraten, informieren und organisieren in geeigneter Form Bevölkerung, Schulen, öffentliche Verwaltungen und deren Betriebe, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallentsorgung sowie über die Wiederverwertung. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p>² Behörden und Verwaltung tragen durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.</p> <p>³ Sammeltouren, Sammelstellen, Sammelaktionen und dergleichen werden regelmässig in geeigneter Form veröffentlicht (Abfallkalender).</p> <p>⁴ Die Städtischen Werke führen eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt (Basisdaten für Kanton).</p>	<p>Nur kleine Anpassungen für besseres Textverständnis. Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p> <p>Ehem. Abs. 2 wird aufgehoben</p>

<p>Art. 7 Definition der Abfallarten</p>	<p>¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen: Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten und Unternehmen (Gewerbe-, Industrie und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft). Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt. Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden. Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können. ² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen. ³ Bauabfälle sind sämtliche von</p>	<p>Anhang der Abfallverordnung</p>	<p>Anhang der alten Abfallverordnung wurde nach den neusten Gegebenheiten angepasst und vereinfacht in Art. 7 aufgenommen Verkürzt aus dem Grunde, da alle relevanten Abfallarten im Entsorgungskalender definiert sind. Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p>
--	---	------------------------------------	--

	<p>Baustellen stammenden Abfälle. ⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.</p>		
<p>Art. 8 Aufgaben</p>	<p>¹ Die Werke sorgen dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden; - Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden; - die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können; - das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 10 Abs. 11 und 17 dieser Verordnung vollzogen wird. <p>² Die Stadt sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.</p>		<p>Art. 8 wird in dieser Form neu aufgenommen</p>

<p>Art. 9 Sammlungen</p>	<p>¹ Die Werke bieten für Kehricht sowie Grüngut regelmässige Abfahren an. ² Für die folgenden Abfälle bieten die Werke regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an, nämlich für Sperrgut, Karton, Altpapier, Holz, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten. ³ Die Werke können Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten wie z.B. Elektroschrott, Batterien, usw. ⁴ Die Werke lassen die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgen für die entsprechenden Ankündigungen. ⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen grundsätzlich den Bewohnenden und den zur Benützung Berechtigten und in der Stadt Wädenswil ansässigen Betrieben zur Verfügung. Ausnahmen bestimmt der Stadtrat.</p>	<p>Art. 5 ¹ Alle sind verpflichtet, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung oder der durch Kanton und Gemeinde verordneten Entsorgung zuzuführen, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarung keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht. ² Kompostierbare Wertstoffe sind organische Abfälle, welche kompostiert werden können – sie sind separat zu sammeln. Die Kompostierung hat wenn immer möglich am Ort der Entstehung in Einzel oder Gemeinschafts-Kompostieranlagen zu erfolgen. Andernfalls sind diese Abfälle über die Grünabfuhr zu entsorgen. ³ Nichtkompostierbare Wertstoffe wie Papier, Glas, Metall usw. werden sortengetrennt eingesammelt oder können in Sammelstellen getrennt deponiert werden Es gilt folgendes: ^{3.1} Die Städtischen Werke bestimmen diese Wertstoffe und regeln die Art und Weise der Sammlung. ^{3.2} Für Sammelstellen legen die Städtischen Werke Betriebs- oder Öffnungszeiten fest. ⁴ Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. ⁵ Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kantonen zu entsorgen. Sie sind</p>	<p>Ehem. Art. 5 wird zu Art. 9 Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p> <p>Ehem. Abs. 2-5 sind neu in den Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt</p>
------------------------------	--	---	---

	Abs. 7 aufgehoben	<p>bei der von der Stadt bezeichneten Annahmestelle abzugeben.</p> <p>⁶ Abfahren und Sammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Ausnahmen bestimmt der Stadtrat.</p> <p>⁷ In den Vollzugsbestimmungen und in den Publikationsorganen sind die nötigen Ausführungsdetails wie zulässige Gebinde sowie Bereitstellungszeit und -ort usw. geregelt.</p>	Abs. 7 zum Teil identisch mit Art. 10 Abs.1
Art. 10 Pflichten der Privaten und Betriebe	<p>¹ Kehricht sowie Sperrgut müssen der von den Werken organisierten Abfuhr übergeben werden. In den Vollziehungsbestimmungen und in den Publikationsorganen (Entsorgungskalender, Internet etc.) sind die nötigen Ausführungsdetails wie zulässige Gebinde sowie Bereitstellungszeit und -ort usw. geregelt.</p> <p>² Mieter und Mieterinnen, Eigentümer und Eigentümerinnen, Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen sowie deren Vertreter oder Vertreterinnen sind verpflichtet, die für die Abfallentsorgung und für die Gebührenerhebung relevanten Veränderungen den Werken zu melden.</p> <p>³ Die Werke können von Betrieben einen Abfallentsorgungsnachweis</p>	<p>Art. 7</p> <p>¹ Haus- und Betriebskehricht sowie Sperrgut sind über die von den Städtischen Werke organisierte Abfuhr zu entsorgen. In den Vollzugsbestimmungen und in den Publikationsorganen sind die zulässigen Gebinde sowie Bereitstellungszeit und -ort festgelegt.</p> <p>² Separat zu sammelnde Abfälle sind gemäss Art. 5 zu trennen und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. In den Vollzugsbestimmungen und in den Publikationen sind die separat zu sammelnden Abfälle detailliert aufgeführt.</p> <p>³ Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren oder über die Grünabfuhr zu entsorgen.</p>	<p>Ehem. Art. 7 wird zu Art. 10</p> <p>Folgende Absätze sind neu hinzugekommen: 2, 3, 5, 6, 10, 12,13, 14, 15, 19</p> <p>Folgende Absätze werden gestrichen: 3, 10</p> <p>Generelle Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p>

	<p>verlangen und die dazu erforderlichen Kontrollen durchführen.</p> <p>⁴ Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.</p> <p>⁵ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.</p> <p>⁶ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) können die Werke die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlassen zu entsorgen.</p> <p>⁷ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.</p> <p>⁸ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur nach Absprache mit den Werken übergeben werden.</p> <p>⁹ Bauabfälle sind von den Personen,</p>	<p>⁴ Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur nach Absprache mit den Städtischen Werke übergeben werden.</p> <p>⁵ Bauabfälle sind auf der Baustelle in die vorgeschriebenen Fraktionen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.</p> <p>⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.</p> <p>⁷ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.</p> <p>⁸ Das Verbrennen von natürlichen</p>	
--	---	---	--

	<p>die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.</p> <p>¹⁰ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.</p> <p>¹¹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.</p> <p>¹² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.</p> <p>¹³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriecht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln</p>	<p>Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.</p> <p>⁹ Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgestellt werden.</p> <p>¹⁰ Die Behandlung von Wertstoffen durch Private hat dieser Verordnung und anderen städtischen Vorschriften zu entsprechen.</p>	
--	--	---	--

	<p>und zu entsorgen.</p> <p>¹⁴ Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Stadt vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.</p> <p>¹⁵ Veranstalterinnen und Veranstalter können für das Einsammeln oder zur Einführung eines Pfandsystems bei Veranstaltungen verpflichtet werden.</p> <p>¹⁶ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.</p> <p>¹⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p> <p>¹⁸ Das Verbrennen von naturbelassenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen jedoch nicht in den Monaten November bis und mit Februar.</p> <p>¹⁹ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.</p>		
--	---	--	--

<p>Art. 11 Verursacherprinzip</p>	<p>¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich und wenn möglich, nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip, den natürlichen und juristischen Personen überbunden, die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben.</p>	<p>Art. 8 ¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich, nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip, den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.</p>	<p>Ehem. Art. 8 wird zu Art. 11</p> <p>Nur kleine Anpassungen für besseres Textverständnis. Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p>
<p>Art. 12 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren</p>	<p>¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für: Kehricht aus Haushalten, Kehricht aus Betrieben sowie Sperrgut aus Haushalten und Betrieben. ² Die Gebühren gem. Abs. 1 decken den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen. ³ Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die in der Abfallgebührenordnung festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.</p>		<p>Art. 12 wird neu eingeführt.</p> <p>Abs 1 wird mit kleinen Anpassungen für besseres Textverständnis von ehem. Art. 10 Abs 1 übernommen</p> <p>Detaillierter und klarer formuliert.</p>
<p>Art. 13 Grundgebühr</p>	<p>¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 12 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die in Art 12, Abs. 3 nicht erfassten</p>		<p>Art. 13 wird neu eingeführt.</p> <p>Mit kleinen Anpassungen für besseres Textverständnis werden: - ehem. Art. 10 Abs 2 zu Art. 13 Abs 1 und</p>

	<p>Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Stadt für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p> <p>² Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit (Anzahl Zimmer), bei Lofts pro m2 und bei Betrieben pro Betriebsfläche.</p> <p>³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.</p>		<p>- ehem. Art. 10 Abs 3 zu Art. 13 Abs 2</p> <p>Detaillierter und klarer formuliert.</p> <p>Abs 3 wird neu eingeführt. Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p>
<p>Art. 14 Abfallgebührenordnung</p>	<p>¹ Die Werke legen die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Abfallgebührenordnung fest.</p> <p>² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von den zuständigen Behörden offenzulegen.</p> <p>³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und aufgrund des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Die Vorjahresergebnisse werden berücksichtigt.</p>	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Festlegung der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch:</p> <p>^{1.1} Zweckverband Verursachergebühren (KVA Horgen)</p> <p>^{1.2} Stadtrat Grundgebühren und Umtriebsgebühren sowie Verursachergebühren, die nicht in die Kompetenz des Zweckverbandes fallen.</p> <p>^{1.3} Städtische Werke Annahmegebühren und Abholdienst</p> <p>² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von den</p>	<p>Ehem. Art. 11 wird zu Art. 14</p> <p>Zuständigkeit und Modalitäten sind neu festgelegt.</p>

		<p>zuständigen Behörden offenzulegen.</p> <p>³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Die Vorjahresergebnisse werden berücksichtigt.</p> <p>⁴ Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.</p>	
<p>Art. 15 Gebührenerhebung</p>	<p>¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.</p> <p>² Bei Gebühren für Betriebskehricht, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann nach Abmahnung die Leerung eingestellt werden.</p> <p>³ Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr sowie eine Mahngebühr verrechnet.</p>	<p>Art. 10</p> <p>¹ Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes werden Verursachergebühren erhoben. Sie werden in Abhängigkeit von Volumen oder Gewicht oder beidem festgelegt.</p> <p>² Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die Verursachergebühren nicht gedeckten Aufwendungen.</p> <p>³ Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit (Zimmer) bzw. Betrieb (Betriebsfläche).</p>	<p>Ehem. Art. 10 wird in Art. 12 + 13 aufgeteilt</p> <p>Gebührenerhebung geändert gem. Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p> <p>Modalitäten neu geregelt.</p>
<p>Art. 16 Rechtsmittel</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>² Einsprachen gegen Verfügungen der Werke, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, sind innert 30 Tagen nach Zustellung dem Stadtrat schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Entscheide des Stadtrats können innert 30 Tagen mit Rekurs an den Bezirksrat angefochten werden.</p>	<p>² Einsprachen gegen Verfügungen der Städtischen Werke, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, sind innert 20 Tagen nach Zustellung dem Stadtrat schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Entscheide des Stadtrates können innert 20 Tagen mit Rekurs an den Bezirksrat angefochten werden.</p>	<p>Einsprache Fristen angepasst.</p>

<p>Art. 17 Kontrolle</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe (inkl. Kontrollaufwand) werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.</p>	<p>² Umtriebsgebühren können verrechnet werden, wenn Entsorgungen problematisch sind, zusätzliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordern.</p> <p>³ Widerhandlungen gegen diese Abfallverordnung werden mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>Abs. 2 nur kleine Anpassungen für besseres Textverständnis. Anlehnung an die Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p> <p>Ehem. Abs. 3 wird zu Art. 18</p>
<p>Art. 18 Strafbestimmungen</p>	<p>¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt eine Verzeigung an das Statthalteramt. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes.</p>		<p>Ehem. Art. 17 Abs. 3 wird zu Art. 18</p>
<p>Art. 19 Schlussbestimmungen</p>	<p>¹ Unverändert</p> <p>² Mit Inkrafttreten dieser Abfallverordnung werden alle früheren Abfallverordnungen aufgehoben.</p> <p>³ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kt. Zürich. Sie wurde genehmigt am.....</p>	<p>Art. 14</p> <p>² Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 16. März 1992</p> <p>³ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.</p>	<p>Ehem. Art. 14 wird zu Art. 19</p> <p>Nur Formelle Anpassungen gem. Mustervorlage des Kantons (AWEL)</p>

Wädenswil, 8. April 2013

Abfallverordnung

(gültig ab2013)

Inhaltsüberblick

- I. Rechtsgrundlagen**
- II. Allgemeines**
- III. Organisation und Verhaltenspflichten**
- IV. Gebühren**
- V. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Rechtsgrundlagen	1
Art. 1 Rechtsgrundlagen	1
II. Allgemeines	1
Art. 2 Zweck, Geltungsbereich	1
Art. 3 Ausführungsbestimmungen	1
Art. 4 Vollzug und Erlass von Verfügungen	1
Art. 5 Grundsätze	2
Art. 6 Information	2
Art. 7 Definition der Abfallarten	2
III. Organisation und Verhaltenspflichten	3
Art. 8 Aufgaben	3
Art. 9 Sammlungen	4
Art. 10 Pflichten der Privaten und Betriebe	4
IV. Gebühren	6
Art. 11 Verursacherprinzip	6
Art. 12 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	6
Art. 13 Grundgebühr	7
Art. 14 Abfallgebührenordnung	7
Art. 15 Gebührenerhebung	7
Art. 16 Rechtsmittel	7
V. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	8
Art. 17 Kontrolle	8
Art. 18 Strafbestimmungen	8
Art. 19 Schlussbestimmungen	8

I. Rechtsgrundlagen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

¹ Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und Art. 24, Abs. 1 lit. k der Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil vom 4. März 2001; Teilrevision 17. Mai 2009 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

II. Allgemeines

Art. 2 Zweck, Geltungsbereich

Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt Wädenswil. Sie gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet. Ausnahmen bestimmt der Stadtrat.

² Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

³ Die Verordnung gilt für Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Art. 3 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat erlässt eine Vollziehungsbestimmung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehr- und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Stadt geregelt werden.

² Die Werke erlassen eine Abfallgebührenordnung, in der gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

³ Die Stadt ist dem Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen angeschlossen. Die Aufgaben und die Zuständigkeiten sind in der Verbandsordnung geregelt.

Art. 4 Vollzug und Erlass von Verfügungen

Vollzug und Erlass von Verfügungen

¹ Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Stadt Wädenswil werden die Werke bezeichnet. Diese Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

² Die Werke führen die im Rahmen des Vollzugs notwendigen Kontrollen durch.

Art. 5 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

³ Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive zu entsorgen.

⁴ Sonderabfälle und problematische Abfälle sind separat zu sammeln und über die kantonalen Sonderabfallsammelstellen zu entsorgen. Für Privatpersonen besteht die Entsorgungsmöglichkeit auch via Handel oder Benützung des kantonalen Sonderabfallmobils.

⁵ Die Werke können Verursacher von grossen oder speziellen Abfallmengen zur eigenen Entsorgung derselben verpflichten und entsprechende Weisungen erlassen.

⁶ Im Sinne eines optimierten Sammeldiensts und aus optisch/ästhetischen Gründen treibt die Stadt den Wechsel auf Unterflurcontainer für Kehricht und Separatabfälle voran.

⁷ Die Stadt trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Grundsätze

Art. 6 Information

¹ Die Werke informieren und beraten die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Sammeltouren, Sammelstellen, Sammelaktionen und dergleichen werden regelmässig in geeigneter Form veröffentlicht. Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Entsorgungskalender.

³ Die Werke erheben Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Information

Art. 7 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeach-

Definition der Abfallarten

tet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten und Unternehmen (Gewerbe-, Industrie und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft).
- Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.
- Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

III. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 8 Aufgaben

Aufgaben

¹ Die Werke sorgen dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;

- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 10 Abs. 11 und 17 dieser Verordnung vollzogen wird.

² Die Stadt sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

Art. 9 Sammlungen

¹ Die Werke bieten für Kehricht sowie Grüngut regelmässige Abfuhr an.

Sammlungen

² Für die folgenden Abfälle bieten die Werke regelmässige Abfuhr und/oder Sammelstellen an, nämlich für Sperrgut, Karton, Altpapier, Holz, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.

³ Die Werke können Abfuhr oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten wie z.B. Elektroschrott, Batterien, usw.

⁴ Die Werke lassen die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgen für die entsprechenden Ankündigungen.

⁵ Abfuhr und Sammelstellen stehen grundsätzlich den Bewohnenden und den zur Benützung Berechtigten und in der Stadt Wädenswil ansässigen Betrieben zur Verfügung. Ausnahmen bestimmt der Stadtrat.

Art. 10 Pflichten der Privaten und Betriebe

¹ Kehricht sowie Sperrgut müssen der von den Werken organisierten Abfuhr übergeben werden. In den Vollziehungsbestimmungen und in den Publikationsorganen (Entsorgungskalender, Internet etc.) sind die nötigen Ausführungsdetails wie zulässige Gebinde sowie Bereitstellungszeit und -ort usw. geregelt.

Pflichten der Privaten und Betriebe

² Mieter und Mieterinnen, Eigentümer und Eigentümerinnen, Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen sowie deren Vertreter oder Vertreterinnen sind verpflichtet, die für die Abfallentsorgung und für die Gebührenerhebung relevanten Veränderungen den Werken zu melden.

³ Die Werke können von Betrieben einen Abfallentsorgungsnachweis verlangen und die dazu erforderlichen Kontrollen durchführen.

⁴ Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

⁵ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

⁶ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) können die Werke die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlassen zu entsorgen.

⁷ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁸ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfahren und Separatsammlungen nur nach Absprache mit den Werken übergeben werden.

⁹ Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

¹⁰ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

¹¹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

¹² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

¹³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriech und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹⁴ Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Stadt vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹⁵ Veranstalterinnen und Veranstalter können für das Einsammeln oder zur Einführung eines Pfandsystems bei Veranstaltungen verpflichtet werden.

¹⁶ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

¹⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

¹⁸ Das Verbrennen von naturbelassenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen jedoch nicht in den Monaten November bis und mit Februar.

¹⁹ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

IV. Gebühren

Art. 11 Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich und wenn möglich, nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip, den natürlichen und juristischen Personen überbunden, die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben.

Verursacherprinzip

Art. 12 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

Kehricht aus Haushalten,

Kehricht aus Betrieben sowie

Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

**Volumen- bzw.
gewichtsabhängige
Gebühren**

² Die Gebühren gem. Abs. 1 decken den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

³ Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die in der Abfallgebührenordnung festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.

Grundgebühr

Art. 13 Grundgebühr

¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 12 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die in Art 12, Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Stadt für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit (Anzahl Zimmer), bei Lofts pro m² und bei Betrieben pro Betriebsfläche.

³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

Abfallgebührenordnung

Art. 14 Abfallgebührenordnung

¹ Die Werke legen die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einer Abfallgebührenordnung fest.

² Die für die Gebührenfestlegung und –ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von den zuständigen Behörden offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und aufgrund des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Die Vorjahresergebnisse werden berücksichtigt.

Gebührenerhebung

Art. 15 Gebührenerhebung

¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

² Bei Gebühren für Betriebskehricht, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann nach Abmahnung die Leerung eingestellt werden.

³ Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr sowie eine Mahngebühr verrechnet.

Rechtsmittel

Art. 16 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen Grundgebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich an die Werke zu richten.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Werke, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, sind innert 30 Tagen nach Zustellung dem Stadtrat schriftlich einzureichen.

³ Entscheide des Stadtrats können innert 30 Tagen mit Rekurs an den Bezirksrat angefochten werden.

V. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Kontrolle

¹ Die Werke sind berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. **Kontrolle**

² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe (inkl. Kontrollaufwand) werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 18 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt eine Verzeigung an das Statthalteramt. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes. **Strafbestimmungen**

Art. 19 Schlussbestimmungen

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung. **Schlussbestimmungen**

² Mit Inkrafttreten dieser Abfallverordnung werden alle früheren Abfallverordnungen aufgehoben.

³ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kt. Zürich. Sie wurde genehmigt am.....

Erlassen vom Gemeinderat am

Inkraftsetzung auf

Stadt Wädenswil
Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
info@waedenswil.ch